

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Januar 2012 (OR. en)

17626/11

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0388 (NLE)

STAT 49 FIN 979

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Anpassung des Beitragssatzes zum

Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der

Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2011

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2012 DES RATES

vom

zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2011

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 83a des Statuts und Anhang XII zum Statut,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

17626/11 NIS/CF/bba 1
DG A 1B

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 des Anhangs XII zum Statut hat Eurostat am 24. November 2011 einen Bericht über die versicherungsmathematische Bewertung des Versorgungssystems für 2011 zur Aktualisierung der in diesem Anhang genannten Parameter vorgelegt. Entsprechend dieser Bewertung beträgt der zur Sicherstellung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts des Versorgungssystems erforderliche Beitragssatz 11 % des Grundgehalts.
- (2) Im Interesse des versicherungsmathematischen Gleichgewichts des Versorgungssystems der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sollte der Beitragssatz daher auf 11 % des Grundgehalts festgesetzt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

17626/11 NIS/CF/bba 2
DG A 1B DE

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2011 beträgt der in Artikel 83 Absatz 2 des Statuts genannte Beitragssatz 11 %.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates Der Präsident